



SCHUTZKONZEPT REFORMIERTES KIRCHGEMEINDEHAUS ARLESHEIM

Version: 17.12.2021

Es gelten die Massnahmen des Bundes und Kantons.

1. Vorgaben für das gesamte Kirchgemeindehaus als öffentlich zugänglicher Raum:

- Es gilt Maskenpflicht ab 12 Jahren und der Abstand von 1.5 m muss eingehalten werden.
- Da die Homeoffice-Pflicht nicht umgesetzt werden kann, werden die Geschäftsstelle und das Sigristenbüro für den Publikumsverkehr geschlossen, sind aber telefonisch oder via Mail erreichbar.
- Die Maskenpflicht gilt auch am Arbeitsplatz, es sei denn, es wird in Einzelbüros gearbeitet
- Die Maske darf jedoch nur am eigenen Arbeitsplatz abgelegt werden. Sobald man sich im Raum, resp. im Gebäude bewegt, gilt Maskentragpflicht.
- Es wird für regelmässiges Lüften gesorgt.
- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang

2. Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen im Kirchgemeindehaus:

Zertifikatspflicht

In Innenräumen ist der Zugang zu Veranstaltungen ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem 2G Covid-Zertifikat (geimpft oder genesen) in elektronischer oder Papierform beschränkt.

- Es muss ein Schutzkonzept bez. Hygienemassnahmen und Zugangskontrolle bestehen.
- Das Zertifikat wird mit der «Covid Certificate Check»-App kontrolliert und ist nur in Kombination mit einem Ausweisdokument (Pass, ID, Führerausweis, Aufenthaltbewilligung, SwissPass, Studentenausweis mit Foto) gültig.
- Es gilt zudem Maskenpflicht.
- Konsumation nur im Sitzen.
- Es wird für regelmässiges Lüften gesorgt.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht bei öffentlichen Veranstaltungen in Innenräumen sind:

- Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit von Behörden, Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen (Suchtbekämpfung, psychische Gesundheit) mit max. 50 Personen

Für Veranstaltungen in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht (Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit von Behörden, Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen) gilt:

- Bis max. 50 Personen
- Erstellen eines Schutzkonzepts
- Konsumationsverbot
- Kontaktdatenerhebung
- Maskenpflicht, ausser für Redner und Auftretende während des Auftritts. In diesen Fällen sind mindestens 1.5m Abstand einzuhalten.
- Es wird für regelmässiges Lüften gesorgt.

3. Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen im Freien auf dem Areal des Kirchgemeindehauses:

Zertifikatspflicht

Im Freien ist der Zugang zu Veranstaltungen ab 16 Jahren auf Personen mit gültigem 3G Covid-Zertifikat beschränkt.

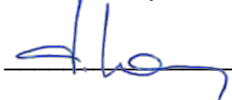
Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind öffentlichen Veranstaltungen im Freien sofern:

- max. 300 Personen bei Veranstaltungen zugelassen werden (gezählt werden auch unter 16jährige) Tanzveranstaltungen unterbleiben.

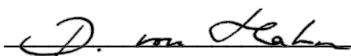
Für Gottesdienste in der Kirche besteht ein separates Schutzkonzept.

Der gebildete Krisenstab (Thomas Mory, Pfarramt, Dominique von Hahn, Kirchenpflege) sorgt für die rasche Umsetzung nötiger Massnahmen.

Verantwortliche Person: Thomas Mory, Pfarrer

Unterschrift und Datum:  _____ 17.12.21

Verantwortliche Person: Dominique von Hahn, Kirchenpflege

Unterschrift: und Datum:  _____ 17.12.21